

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

69. Jahrgang

27. Juni 2012

Nr. 26 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|--|-------|
| 69/2012 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 1 „Schwafen“ im beschleunigten Verfahren; hier: öffentliche Auslage des Entwurfes | 2 - 3 |
| 70/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der einer wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in Delbrück-Hagen | 4 |
| 71/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Paderborn-Neuenbeken | 5 |
| 72/2012 | Öffentliche Bekanntmachung der Erweiterung der Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 02.07.2012 | 6 |

69/2012

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 20.06.2012

Öffentliche Bekanntmachung

**5. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 1 „Schwafen“
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 2 BauGB und öffentliche
Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 15.03.12 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan zu ändern. Der Änderungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Eckdaten der Planung:

Überarbeitung des gesamten Plangebietes/Anpassung an die tatsächlichen Grundstücksnutzungen

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zu den Planungen äußern. Aus diesem Grund liegt der Entwurf der 5. Änderung Bebauungsplanes Haaren Nr. 1 "Schwafen" mit Begründung in der Zeit vom

05.07.2012 bis einschl. 06.08.2012

bei der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt,
Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil
Fürstenberg, während der Dienstzeiten

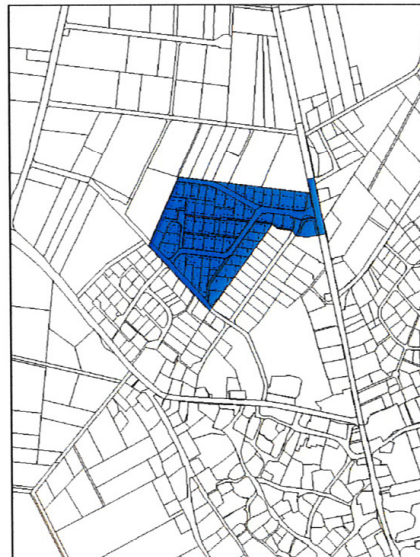
montags bis freitags von
8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

montags bis dienstags von
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



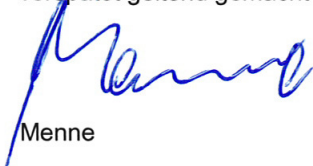
**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

69. Jahrgang

27. Juni 2012

Nr. 26 / S. 3

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Menne

70/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01081-12-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle (Biogasanlage) in 33129 Delbrück-Hagen

Die Biogas Nordhagen GbR, Nordhagener Str. 6, 33129 Delbrück, beantragt für den o.g. Standort in der Gemarkung Hagen (Flur 2, Flurstücke 63, 65) die Genehmigung nach § 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle (Biogasanlage) durch zusätzliche Einrichtungen zur Gasaufbereitung, Gasableitung und Anpassung der Einsatzstoffe. Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 8.4.3 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und den Stellungnahmen beteiligter Behörde wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.

Kasemann

71/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az. 66.6/00628-12-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn

Herr Titus Göke, Driburger Str. 315, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Neuenbeken/Dahl, Gemarkung Neuenbeken, Flur 14, Flurstück 172, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasermann)

72/2012

T A G E S O R D N U N G

E r w e i t e r u n g

**für die Sitzung des Kreistages am 02.07.2012, 18:00 Uhr,
Kreishaus Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, großer Sitzungssaal**

(18. Sitzung der Wahlperiode 2009/2014)

A. Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------------|--|------------------|
| 12 | Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums (KIZ) für den Kreis Paderborn nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
Berichterstatterin: KTAbg. Bunte | 15.0585 |
| 13 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
betr. Überprüfung der ehemaligen Deponie für Hausmüll sowie Bau- und Bodenschutt auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Harth | 15.0550 |
| 13.1 | Überprüfung der ehemaligen Deponie für Hausmüll sowie Boden- und Bauschutt auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Harth | 15.0550/1 |